

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Haupt- und Personalamt</b>	Nr. <b>474/2013</b>
---	------------------------

### Betreff:

Aufgabenübertragung auf den Kreis Warendorf (Servicestelle Personal) durch die Stadt Telgte

Beratungsfolge	Termin
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: KK Dr. Funke	11.10.2013
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: KK Dr. Funke	18.10.2013

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

**Beschlussvorschlag:**

Dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Anlagen 1 (Aufgabendelegation an die Servicestelle Personal) und 2 (Unterschriftenbefugnisse für die Servicestelle Personal) wird zugestimmt.

**Erläuterungen:**

Die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern, die Stadt Sendenhorst und der Kreis Warendorf haben im Jahre 2009 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, mit der konkret benannte Personalverwaltungsaufgaben mandatierend auf Grundlage des § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW auf den Kreis Warendorf übertragen worden sind. Seit dem Jahr 2013 haben die Gemeinde Beelen und die Stadt Drensteinfurt Personalverwaltungsaufgaben auf den Kreis Warendorf übertragen. Diese Aufgaben werden von der gemeinsamen Servicestelle Personal beim Kreis Warendorf erledigt. Nunmehr möchte die Stadt Telgte zum 01.01.2014 ebenfalls Personalverwaltungsaufgaben auf den Kreis Warendorf übertragen und sich dieser Form der interkommunalen Zusammenarbeit anschließen.

Nach § 26 Abs. 1 S. 2 lit. r) KrO ist ein Kreistagsbeschluss erforderlich, wenn der Kreis Aufgaben, zu denen er gesetzlich nicht verpflichtet ist, übernimmt. Da der Kreis nicht zur Wahrnehmung von Personalverwaltungsaufgaben in seinen kreisangehörigen Kommunen verpflichtet ist, muss der Kreistag über die Aufgabenübernahme beschließen.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Aufgabendelegation

Anlage 2 - Unterschriftenbefugnisse

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung\_Entwurf\_230913

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat